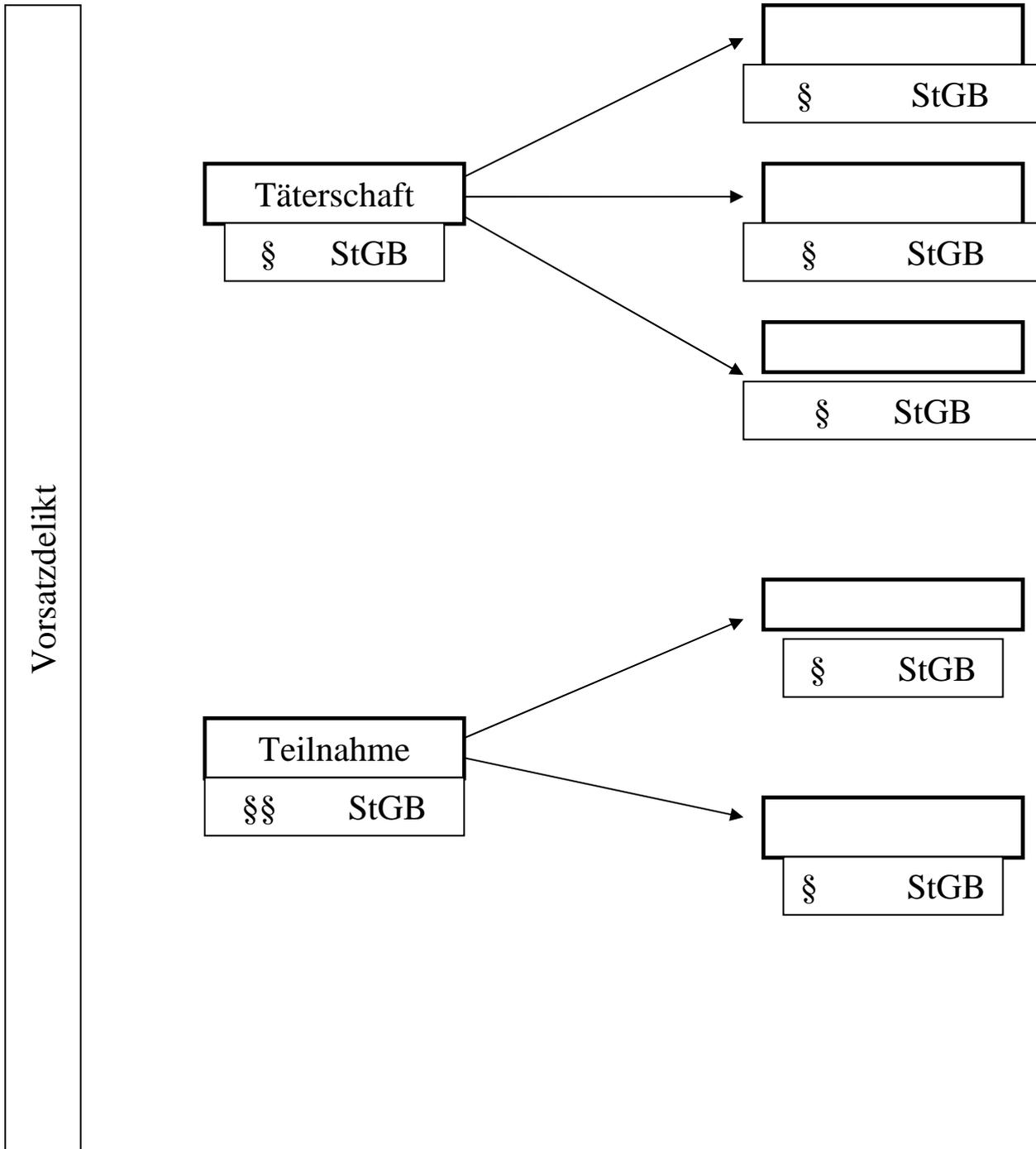


Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Übersicht Täterschaft und Teilnahme



Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Abgrenzung bei Allgemeindelikten

- **Tatherrschaftslehre**

Tatherrschaft = normatives Kriterium

- das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandlichen Geschehensablaufs; vom Willen getragene beherrschende Steuerung des Tatablaufs

Täter = wer das Tatgeschehen steuernd in den Händen hält, nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann, kann über „Ob“ und „Wie“ mitbestimmen, „Zentral-, Schlüsselgestalt“

Teilnehmer = wer als Randfigur Geschehen lediglich veranlasst oder fördert

- **Ansicht der Rspr. – subjektive Theorie**

- maßgeblich innere Willensrichtung, d.h.

Täter = wer die Tat als eigene will (Täterwille)

Teilnehmer = wer die Tat als fremde will (Teilnehmerwillen)

aber Ermittlung des Täterwillens durch Gesamtbewertung, Berücksichtigung auch objektiver Kriterien:

Grad des eigenen Interesses am Erfolg

Umfang der Tatbeteiligung

Tatherrschaft bzw. Wille zur Tatherrschaft

Positionen angenähert, idR gleiche Ergebnisse

nicht mehr vertretbar: - allenfalls in einem Satz ausscheiden!

- **extrem-subjektive Theorie**

Täter = wer die Tat als eigene will (Täterwille)

Teilnehmer = wer die Tat als fremde will (Teilnehmerwillen)

Kritik:

könnte auch bloße Teilnahme bei vollständiger eigenhändiger Verwirklichung des TB annehmen (≠ § 25 I 1. Alt.)

Beteiligungsform wäre durch Rechtsanwender beliebig bestimmbar

Bsp:

Badewannen-Fall: Kind der Schwester ertränkt, nur Gehilfin, weil ausschließlich im Interesse der Schwester gehandelt

Staschinskij-Fall: eigenhändige Tötung durch Agenten nur Gehilfe, weil Handeln im Auftrag

KZ-Aufseher: oft nur Beihilfe (Handeln auf Befehl, damit Umgehung der Verjährungssperre bei Mord)

- **formal objektive Theorie**

Täter = wer tatbestandliche Handlung ganz oder teilweise selbst vornimmt

Kritik:

kann mittelbare Täterschaft nicht erfassen; Mittäterschaft nur, wenn alle einen Teil der Ausführungshandlung verwirklichen (nicht Bandenchef)

Abgrenzung - tatbestandsspezifisch

Nicht auf o.g. „Theorien“ eingehen!

- **Sonderdelikte**

besondere Subjektsqualität (Amtsträger §§ 331 ff., Angehörige bestimmter Berufsgruppe, § 203)

besondere Pflichtenstellung (§ 266 Vermögensbetreuungspflicht)

- **eigenhändige Delikte**

§§ 153, 316

- **Fehlen subjektiver Unrechtsmerkmale**

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Aufbau mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt. StGB

Strafbarkeit des Tatmittlers

anprüfen nach Aufbauschema für Alleintäterschaft

→ i.d.R. zu verneinen wegen nicht volldeliktischen Handelns:

- fehlender Vorsatz
- Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes
- Schuldunfähigkeit, Eingreifen eines Entschuldigungsgrundes

Strafbarkeit des mittelbaren Täters

0. Vorüberlegung

→ Ausgeschlossen bei eigenhändigen oder Sonderdelikten

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- a) Verwirklichung (wenigstens) des obj. TB durch Tatmittler (Ausnahme: Bestimmen zum Suizid)
- b) Strafbarkeitsmangel des Tatmittlers (Defekt)

Ausnahme: „Täter hinter dem Täter“

- organisierte Machtapparate
 - vermeidbarer Verbotsirrtum
 - manipulierter error in persona
 - Irrtum über konkreten Handlungssinn (gradueller TBIrrtum)
- c) Tatherrschaft des mittelbaren Täters, damit Werkzeugeigenschaft des Tatmittlers (überlegenes Wissen oder Wollen)

2. subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Tatherrschaft, bzgl. „Defekt des Tatmittlers“
- b) besondere Absichten

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Aufbau Mittäterschaft, § 25 II StGB

Voraussetzungen

in objektiver Hinsicht:

- gemeinsame Tatausführung (durch arbeitsteiliges Zusammenwirken) auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplans
- nach Tatherrschaftslehre: funktionale Tatherrschaft

in subjektiver Hinsicht:

- bewusstes und gewolltes Zusammenwirken auf Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses, nach Tatherrschaftslehre Tatherrschaftsbewusstsein
- besondere subj. Absichten müssen bei jedem Mittäter vorliegen! (d.h. keine wechselseitige Zurechnung)

Rechtsfolge des § 25 II:

wechselseitige Zurechnung der Tatbeiträge der anderen Mittäter als eigene → somit volle strafrechtliche Verantwortlichkeit, auch wenn Tatbestandsmerkmale nicht selbst erfüllt

Aufbauvarianten:

Getrennte Prüfung der Tatbeteiligten:

→ wenn zumindest zweifelhaft ist, ob alle Beteiligten den Tatbestand selbst erfüllt haben oder Voraussetzungen des § 25 II bei jeder Person vorliegen
Beginn mit dem Tatnächsten, der alle TB-Merkmale erfüllte, nach Kriterien der Alleintäterschaft

Prüfung der anderen Tatbeteiligten

Bei Tatbestandsmerkmalen, die nicht selbst verwirklicht sind, ist zu prüfen, ob das Merkmal auf Grundlage des § 25 II zugerechnet werden kann (= wenn Vs des § 25 II erfüllt sind)

Gemeinsame Prüfung der Tatbeteiligten:

- wenn jeder Beteiligter betreffenden Tatbestand selbst voll verwirklicht (§ 25 II ist dann im Grunde nicht nötig)
- wenn die Beteiligten nur gemeinsam durch ihre jeweiligen Tatbeiträge den Tatbestand verwirklichen können
- Bsp: A hält das Opfer fest (Gewalt) und B nimmt das Geld weg (Wegnahme) → über § 25 II = gemeinschaftlicher Raub, §§ 249, 25 II

Strafrecht – Täterschaft & Teilnahme

Der Aussteiger

Achim (A), Bernd (B), C (Carlo), E (Ede) und Ole (O) verschieben seit Jahren unter dem Deckmantel einer Transportfirma Sondermüll ins Ausland. E ist der Kopf der Bande. In den vergangenen beiden Monaten hatte die Polizei jedoch häufig Streifenfahrten in der Gegend der Firma vorgenommen. O hatte daraufhin geäußert, dass ihm das Geschäft mittlerweile „zu heiß“ werde und er darüber nachdenke auszusteigen.

Kurz nach dieser Äußerung des O diskutieren A, B und C die Ankündigung des O. A und B halten es für zu riskant, „einen Mitwisser einfach so aussteigen zu lassen“ und fürchten, O könnte sie mit seinen Kenntnissen erpressen. Sie kommen daher überein, O zu töten. Auch C fürchtet um die Möglichkeit künftiger Müllverschiebungen und hält den Tod des O daher ebenfalls für erforderlich, lässt A und B aber wissen, dass er für die Ausführung der Tötung nicht in Betracht komme, da er kein Blut sehen könne. Sie beschließen daher folgenden Plan: A und B wollen O auf seinem allabendlichen Kontrollgang in einer Lagerhalle auf dem Firmengelände auflauern und mit Eisenstangen so lange auf ihn einschlagen bis er kein Lebenszeichen mehr von sich geben würde. C sollte währenddessen am Eingang der Halle Wache halten und A und B warnen, falls ein Streifenwagen auftauchen sollte.

Auch E sieht die Möglichkeit künftiger Müllverschiebungen durch den angekündigten Ausstieg des O gefährdet. Nach dem Treffen zwischen A, B und C tritt er an die drei heran und fordert von ihnen, den Aussteiger O zu töten. A, B und C sichern dem E nur zu, dass er „sich auf sie verlassen könne“; von ihrer Verabredung sagen sie ihm nichts. Nach dem Gespräch mit E fühlen sich A, B und C in ihrem Beschluss bestätigt. Wenn auch E – als Kopf der Bande – den Tod des O für notwendig halte, so zeige sich darin, dass sie „die richtige Entscheidung“ getroffen hätten.

Am Abend der geplanten Tat befinden sich A und B – bewaffnet mit je einer Eisenstange – in der Lagerhalle. C steht auf seinem „Posten“ vor der Lagerhalle. In dem Moment als O die Halle betritt, schlagen A und B auf den völlig überraschten O mit den Eisenstangen ein. Erst nachdem O – mehrfach am Kopf getroffen – bereits am Boden liegt und kein Lebenszeichen mehr von sich gibt, lassen sie von den Schlägen ab. O war an seinen schweren Kopfverletzungen verstorben.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und E nach §§ 212 und 223 StGB in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB!

Die §§ 211 und 224 StGB sind nicht zu prüfen.

Hausaufgabe – Akzessorietät der Teilnahme, § 28 StGB

Versuchen Sie folgende Fälle **im Zusammenhang mit § 28 StGB** zu lösen. Nehmen Sie dazu vielleicht auch ein Lehrbuch zur Hand!

Fall 1:

Arzt A hat die F nach einer Vergewaltigung untersucht. F hatte den A von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit jedoch nicht entbunden. Der Vater der F, V, der befürchtet, ohne die Aussage des A werde der Täter T nicht verurteilt, bedroht A daher ernsthaft mit schweren Körperverletzungen, falls A trotz des fehlenden Einverständnisses der F nicht vor Gericht zu den Verletzungen der F aussagen würde. A offenbart daraufhin in der Hauptverhandlung seine Untersuchungsergebnisse.
Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 2:

Polizist P hat den 12jährigen X beim Einwerfen von Fensterscheiben erwischt und zur Rede gestellt. A beobachtet dies und meint zu P, mit netten Worten könne man gar nichts erreichen, man müsse schon „handfestere“ Maßnahmen ergreifen. Er solle dem X eine kräftige Ohrfeige verpassen, was P daraufhin auch tut.
Strafbarkeit der Beteiligten?

Speziell im Zusammenhang mit Mordmerkmalen

1. Vorliegen eines besonderen persönlichen Merkmals iSv § 28 ?

- nur dann ist § 28 überhaupt anwendbar; unabhängig von Abs. 1 oder Abs. 2
- = täterbezogene Merkmale

2. Anwendung von § 28 I oder § 28 II ?

- § 28 I → persönliche Merkmale, die Strafbarkeit erst begründen
- § 28 II → persönliche Merkmale, die Strafbarkeit modifizieren, d.h. schärfen, mildern oder ausschließen

Verhältnis von Mord (§ 211) und Totschlag (§ 212) umstritten:

- Rspr: § 211 ist ggü. § 212 eigenständiger Tatbestand → d.h. § 28 I
- Lit: § 211 ist Qualifikation zu § 212 → d.h. § 28 II

3. Anwendung auf den Fall

- § 28 I → bei Fehlen eines persönlichen Merkmals beim Teilnehmer: Haftung wegen Teilnahme an der jeweiligen Haupttat (sofern Kenntnis vom persönlichen Merkmal beim Haupttäter), aber obligatorische Strafmilderung, §§ 28 I, 49 I
- § 28 II → persönliche Merkmale gelten nur bei dem Beteiligten, bei dem sie tatsächlich vorliegen, d.h. u.U. Tatbestandsverschiebung (“nach unten und nach oben”)